

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/241 vom 13. September 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_241)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/241 du 13 septembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/241 del 13 settembre 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Arbeitsunfähigkeitsrente. Abschluss der Eingliederungsmassnahmen als Voraussetzung des Rentenanspruchs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2018, IV 2016/241).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit einer Verfügung vom 8. April 2016 eine Dreiviertelsrente (mit Wirkung ab dem 1. Juni 2013) zugesprochen. Mit einer zweiten Verfügung vom 15. April 2016 hat sie diese erste Verfügung vom 8. April 2016 widerrufen, aber (noch) nicht durch eine neue rechtsgestaltende, das laufende Verwaltungsverfahren abschliessende Verfügung ersetzt. Der Beschwerdeführer hat zwar seinem am 16. Mai 2016 beim Versicherungsgericht erhobenen „Einspruch“ die Verfügung vom 15. April 2016 beigelegt, weshalb der „Einspruch“ als eine (rechtzeitig erhobene) Beschwerde interpretiert werden könnte. Der „Einspruch“ hat aber mit keinem Wort Bezug auf die Verfügung vom 15. April 2016 genommen, sondern sich inhaltlich ausschliesslich gegen den Vorbescheid vom 21. April 2016 gewendet. Das Versicherungsgericht hat den „Einspruch“ deshalb zu Recht nicht als eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. April 2016 interpretiert, was bedeutet, dass jene Verfügung unangefochten formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht näher auf die beiden Verfügungen vom 8. und 15. April 2016 einzugehen. Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens wird ausschliesslich durch die Verfügung vom 21. Juni 2016 definiert.

### **E. 2**

Das mit der angefochtenen Verfügung vom 21. Juni 2016 abgeschlossene Verwaltungsverfahren ist durch eine sogenannte Neuanmeldung im Juli 2012 initiiert worden. Der Art. 29 ATSG sieht zwar keine Einschränkung des jederzeitigen Rechtes vor, ein Leistungsbegehren geltend zu machen, aber im Bereich der Invalidenversicherung wird gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV auf eine Neuanmeldung nach der Abweisung eines früheren Rentenbegehrens nur eingetreten, wenn die versicherte Person eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht hat. Diese Einschränkung des jederzeitigen Anmelderechtes ist gemäss der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes gesetzmässig (vgl. etwa den Entscheid IV 2016/268 vom 24. Januar 2018, E. 3.1). Der Beschwerdeführer hat mit einem psychiatrischen Bericht vom August 2012 glaubhaft gemacht, dass sich sein psychischer Gesundheitszustand nach der Abweisung seines ersten Rentenbegehrens wesentlich verschlechtert hatte: Während Dr. C. \_\_\_ im ersten Verfahren lediglich noch eine

Dysthymia (bei einem Status nach einer schweren depressiven Episode) diagnostiziert hatte, hat Dr. F. \_\_\_ im August 2012 über eine mittelgradige depressive Episode berichtet. Vor diesem Hintergrund hat angenommen werden müssen, dass sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nach der Abweisung des ersten Rentenbegehrens wesentlich verschlechtert haben könnte. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht auf die Neuanschuldung eingetreten.

### **E. 3**

3.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

3.2 Der Beschwerdeführer hat nur eine befristete Rente für zwei abgeschlossene Zeiträume in der Vergangenheit beantragt, nämlich für die Zeit vom 24. Juli 2012 (Anmeldung zum Leistungsbezug) bis zum 21. September 2014 (Beginn eines Arbeitsversuchs) und vom 23. März 2015 (Ende des Arbeitsversuchs) bis zum 31. September 2015 (Beginn eines Arbeitsverhältnisses). Bezüglich des ersten Zeitraums bis zum Beginn eines Arbeitsversuchs ist zu berücksichtigen, dass gemäss dem Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung so lange nicht entstehen kann, als die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person noch mit Eingliederungsmassnahmen beeinflusst (wieder hergestellt, erhalten oder verbessert) werden kann. Mit anderen Worten setzt der Rentenanspruch den Abschluss der medizinischen und der beruflichen Eingliederung voraus. Das deckt sich mit der im Art. 7 ATSG enthaltenen Definition der Erwerbsunfähigkeit, die laut jener Bestimmung erst vorliegen kann, wenn die Eingliederungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Auch der Art. 16 ATSG, der die Berechnung des Invaliditätsgrades beschlägt, setzt den Abschluss der medizinischen und beruflichen Eingliederung voraus. In der Praxis verwendet man als Schlagwort für den Umstand, dass die Eingliederung abgeschlossen sein muss, bevor ein Rentenanspruch entstehen kann, den Merksatz „Eingliederung vor Rente“. Der Gedanke dahinter gilt als ein allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen). Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorliegend eine Kostengutsprache für einen Arbeitsversuch ab dem 22. September 2014 gewährt hat, zeigt, dass die berufliche Eingliederung am 22. September 2014 noch nicht abgeschlossen gewesen ist, denn andernfalls wäre der Arbeitsversuch ja zum Vorneherein eingliederungsirrelevant gewesen. Gemäss dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ kann der Beschwerdeführer in der Zeit vor dem 22. September 2014 also keinen Rentenanspruch gehabt haben. Nun treten in der Praxis aber immer wieder Fälle auf, in denen einer versicherten Person bereits für einen Zeitraum vor dem Beginn und damit notwendigerweise auch vor dem Abschluss einer Eingliederungsmassnahme eine befristete Rente zugesprochen wird. Für solche Renten hat sich der Begriff der

„Arbeitsunfähigkeitsrente“ eingebürgert. Das IVG enthält aber keine Bestimmung, die die Zusprache einer „Arbeitsunfähigkeitsrente“ erlauben würde, denn das IVG kennt nur die „normale“ Invalidenrente, die jedoch nicht entstehen kann, solange die Eingliederung noch nicht abgeschlossen ist. Bei genauer Betrachtung ist die „Arbeitsunfähigkeitsrente“ eine Erfindung, die eine Lücke im Taggeldrecht des IVG füllen soll: Das IVG kennt nämlich (anders als etwa das UVG) keinen durchgehenden Taggeldanspruch für die Zeit vom Eintritt einer Gesundheitsbeeinträchtigung bis zur Entstehung des Rentenanspruchs; ein Taggeld wird in aller Regel nur während der Dauer einer Eingliederungsmassnahme ausgerichtet. Zwar kennt die IVV ein sogenanntes Wartezeittaggeld (Art. 18 IVV; vgl. Art. 22 Abs. 6 IVG), mit dem eine krankheits- oder unfallbedingte Erwerbseinbusse in der Zeit vor dem Beginn einer Eingliederungsmassnahme überbrückt werden könnte. Aber das Bundesgericht hat den Anwendungsbereich des Wartezeittaggeldes konsequent so klein gehalten, dass der Wartezeittaggeldanspruch praktisch bedeutungslos ist (vgl. ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 22 N 18 ff.). Häufig erhalten deshalb Versicherte, die krankheits- oder unfallbedingt arbeitsunfähig sind, über längere Zeit weder ein Taggeld noch eine Rente der Invalidenversicherung. Um solche teilweise als stossend empfundene Situationen zu vermeiden, ist die „Arbeitsunfähigkeitsrente“ erfunden worden. Diese „Rente“ (eigentlich ein Taggeldersatz) kann sich aber auf keine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen. Zudem will sie eine Lücke füllen, die im Gesetz gar nicht existiert, weil der Gesetzgeber ganz bewusst kein durchgehendes Leistungsregime hatte schaffen wollen. Vor diesem Hintergrund kommt die Zusprache einer Rente für die Zeit vor dem 22. September 2014 vorliegend nicht in Frage. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

### 3.3 Der Beschwerdeführer hat ursprünglich eine Berufslehre zum Koch mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. In den Akten finden sich nur wenige Hinweise darauf, dass die Tätigkeit als Koch nicht ideal leidensadaptiert sein könnte: Die Rückenschmerzen dürften wohl die für eine Tätigkeit als Koch notwendige Fähigkeit, lange Zeit stehend zu arbeiten, einschränken. Zudem dürfte sich der Umstand, dass der Beschwerdeführer nie gerne als Koch gearbeitet hat, gemäss den Ausführungen von Dr. C.\_\_\_\_ als eingliederungshindernd auswirken, weil der Beschwerdeführer angesichts seiner psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung darauf angewiesen ist, eine Tätigkeit auszuüben, die er eigenverantwortlich und selbständig verrichten kann und die ihn fordert. Die in den Jahren 2008–2010 durchgeführten beruflichen Massnahmen haben gezeigt, dass der Beschwerdeführer in Tätigkeiten, die seinen Neigungen und Fähigkeiten besser entsprechen, eine gute Leistung erbringen kann. Ob es diese Einschränkungen gerechtfertigt haben, eine Umschulung in Angriff zu nehmen, ist fraglich, aber darauf kann nicht näher eingegangen werden, da die Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin die Ausbildung zum technischen Kaufmann mit einem schulinternen Abschluss zugesprochen hat, längst formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden ist. Allerdings kann die Ausbildung zum technischen Kaufmann mit einem schulinternen Abschluss selbstverständlich nicht als mit jener zum Koch mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gleichwertig qualifiziert werden. Ein schulinterner Abschluss steht nämlich weit unter einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. Zudem ist es gerichtsnotorisch, dass technische Kaufleute mit einem schulinternen Abschluss vielfach keine Anstellung finden. Schliesslich sind die vom Berufsberater angegebenen Verdienstaussichten (12 × 5'000 Franken pro Jahr) deutlich tiefer als jener Lohn, den der Beschwerdeführer vor der ersten Anmeldung zum Leistungsbezug erzielt hatte beziehungsweise als Koch erzielen könnte (13 × 6'400

Franken). Da der Beschwerdeführer also offensichtlich keine Umschulung absolviert hat, die als gleichwertig mit dem ursprünglich erlernten Beruf qualifiziert werden könnte, stellt sich die Frage, ob er allenfalls einen Anspruch auf weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen oder sogar auf eine weitere Umschulung haben könnte. Wenn die Mitteilung vom 2. Dezember 2010 einen weiteren Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen generell verweigert hätte, dann könnten weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen trotz der an sich ungenügenden Umschulung zum Vorneherein nicht in Frage kommen, weil jede berufliche Eingliederungsmassnahme im Widerspruch zur verbindlichen Mitteilung vom 2. Dezember 2010 stehen würde. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch mit ihrem Verhalten selbst gezeigt, dass ihre Mitteilung vom 2. Dezember 2010 nicht derart weit interpretiert werden darf, denn sie hat ab September 2015 die Kosten eines Arbeitsversuchs übernommen und dem Beschwerdeführer ein Taggeld ausbezahlt, das heisst sie hat einen Anspruch des Beschwerdeführers auf weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen bejaht. Die Mitteilung vom 2. Dezember 2010 kann also nur so interpretiert werden, dass sie die Umschulung zum technischen Kaufmann definitiv abgeschlossen hat, was eine Weiterführung jener Ausbildung und beispielsweise die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses definitiv ausschliesst. Berufliche Eingliederungsmassnahmen, die sich auf eine andere Berufskarriere beziehen, stehen dagegen nicht im Widerspruch zur Mitteilung vom 2. Dezember 2010. Damit erweist sich die Frage, ob die Tätigkeit als Koch ideal leidensadaptiert ist, nach wie vor als entscheidend. Sollte dies nämlich nicht der Fall sein, könnte die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers wohl mit weiteren Eingliederungsmassnahmen verbessert werden, was bedeuten würde, dass die erste Voraussetzung für die Zusprache einer Rente nicht erfüllt wäre (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG). Da die Akten die Beantwortung dieser Frage nicht erlauben, erweist sich der Sachverhalt insofern als ungenügend abgeklärt. Die angefochtene Verfügung ist folglich in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und muss deshalb als rechtswidrig aufgehoben werden.

3.4 Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird zuerst medizinisch abklären, in welchem Umfang dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Koch noch zugemutet werden kann. Sollte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Koch eingeschränkt sein (und hätte dieser folglich ab dem 1. Oktober 2015 in einem unzumutbar hohen Pensum gearbeitet), wird die Beschwerdegegnerin eine Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine adaptierte Tätigkeit als technischer Kaufmann einholen. Sollte sich herausstellen, dass der Beschwerdeführer als technischer Kaufmann in einem rentenauslösenden Ausmass arbeitsunfähig ist, müsste er wohl erneut umgeschult werden. Für die Beantwortung dieser Fragen wird die Beschwerdegegnerin nicht nur medizinische, sondern auch berufsberaterische Abklärungen tätigen, das heisst sie wird einen Berufsberater damit beauftragen, konkrete Belastungsprofile für die Tätigkeit als Koch, für die Tätigkeit als technischer Kaufmann und für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit zu erstellen. Anschliessend wird sie die medizinischen Sachverständigen auffordern, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für die konkret umschriebenen Tätigkeiten genau zu ermitteln (vgl. zu diesem Vorgehen den Entscheid IV 2017/283 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. April 2018, E. 2.1; FRANZ SCHLAURI, Medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung, in: René Schaffhauser/Franz Schläuri, Rechtsfragen der Eingliederung Behinderter, 2000, S. 180 f.). Gestützt auf die Ergebnisse dieser weiteren Abklärungen wird die Beschwerdegegnerin über die allfällige Durchführung von weiteren beruflichen Massnahmen und/oder über das

Rentenbegehren des Beschwerdeführers ab dem 23. März 2015 entscheiden.

#### **E. 4**

Die Rückweisung einer Sache gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.